

**Vergabebestimmungen des Demokratischen Jugendring Jena e.V. zur Förderung
der Kinder- und Jugendverbandsarbeit seiner Mitgliedsverbände**

gültig ab 01.01.2017

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vergabebestimmungen

1. Voraussetzungen der Förderung
2. Verfahren
 - 2.1 Antragsverfahren
 - 2.2 Verwendungsnachweis
 - 2.3 Auszahlung der Fördermittel
3. Anlagen

II. Besondere Vergabebestimmungen

1. Material für die Kinder- und Jugendverbandsarbeit (Anteilsfinanzierung)
2. Kurzfreizeiten, Kinder- und Jugendfahrten, Ferienspiele (Pauschalfinanzierung)
3. Tagesveranstaltungen und Maßnahmen der Jugendbildung (Anteilsfinanzierung)
4. Internationale Begegnungen (Pauschalfinanzierung)
5. Verwaltungskosten (Anteilsfinanzierung)
6. Renovierung und Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit (Anteilsfinanzierung)
7. Projekte / Modelle / Sondermaßnahmen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit (Anteilsfinanzierung)
8. Personalaufwendungen (Anteilsfinanzierung)
9. Fördermöglichkeit für Jugend-Initiativen / Gruppen

I. Allgemeine Vergabebestimmungen

Vorliegende Vergabebestimmungen sind ergänzende Richtlinien einer Bewilligungsstelle im Sinne der Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Jena an Dritte (Allgemeine Zuwendungsrichtlinie).

1. Voraussetzungen der Förderung

Die Vergabe von Fördermitteln durch den Demokratischen Jugendring Jena e.V. – nachfolgend DJR – ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- der Antragsteller muss gemeinnützige Ziele verfolgen und in der Regel Mitglied des DJR sein;
- der Antragsteller muss diese Richtlinien und die Allgemeine Zuwendungsrichtlinie in der jeweils aktuellen Fassung anerkennen;
- die Maßnahme des Antragstellers muss dem Bedarf entsprechen;
- ein angemessener Eigenanteil an der Maßnahme muss durch den Antragsteller ausgewiesen werden;
- Eigenanteile können dabei sein:
 - Eigenmittel des Antragstellers (auch in Form von Eigenleistungen);
 - Teilnehmergebühren;
 - maßnahmegebundene Spenden.

Die Förderung durch den DJR erfolgt als Projektförderung. Projektförderungen sind einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben. Die Zuschüsse können als Anteilsfinanzierung (II.1, 3, 5, 6, 7 und 8) oder als Pauschalförderung (II.2 und 4) gewährt werden.

Die Förderung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen. Die Gesamteinnahmen dürfen die Gesamtausgaben nicht übersteigen. Das gilt auch für Pauschalförderung. Grundsätzlich sind angemessene Eigenmittel zu erbringen.

Der Antragsteller darf über die Stadt Jena keine institutionelle Förderung erhalten.

Die vergebenen Fördermittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckentsprechend einzusetzen.

Der Antragsteller hat während und nach der Maßnahme auf eine Förderung durch den DJR in geeigneter Art und Weise hinzuweisen.

Ziel der Förderung ist, über die Kinder- und Jugendverbandsarbeit, die nachhaltige Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Jena.

2. Verfahren

Der DJR beschließt zu Beginn des Jahres, auf Grundlage der von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel, jedem förderberechtigten Mitgliedsverein eine maximale Zuschusssumme für das laufende Kalenderjahr (Sockel) in Aussicht zu stellen.

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel nach dieser Richtlinie trifft das von der Mitgliederversammlung beauftragte Organ (Finanzausschuss) oder der Vorstand des DJR.

Der Vorstand ist befugt, auch über diese Vergabebestimmungen hinweg, im Rahmen der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen zu entscheiden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2.1 Antragsverfahren

Mitgliedsverbände haben das Recht, ständig für das laufende oder folgende Kalenderjahr Anträge auf Förderung von Maßnahmen zu stellen. Anträge sind formgebunden und vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Begründete Ausnahmefälle können durch den Vorstand des DJR oder das von der Mitgliederversammlung hiermit beauftragte Organ geprüft werden. Soll die Förderung vor Beginn der Maßnahme bewilligt werden, so ist der Antrag auf Förderung der Maßnahme spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Der Antragsteller erhält bei sachlicher Begründetheit des Antrages und bei Verfügbarkeit der finanziellen Mittel seitens des DJR oder bei Freigabe oder Bestätigung entsprechender Mittel durch die Stadt Jena in der Regel fünf Wochen nach Antragstellung (Eingangsstempel des DJR) eine Information über die Antragsentscheidung.

Die Information über die Antragsentscheidung enthält die für die Bewilligung maßgeblichen Angaben, die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises, etwaige Auflagen, Bedingungen und Begründungen sowie für alle Finanzierungsarten einen Förderhöchstbetrag.

Der Antragsteller hat unverzüglich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern (z.B. Umfang der Maßnahme, Beginn der Maßnahme, Kosten- und Finanzierungsstruktur).

2.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist formgebunden und bis vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum im Bewilligungsbescheid genannten Termin zu erbringen. In begründeten Fällen kann der Vorstand des DJR oder das von der Mitgliederversammlung hiermit beauftragte Organ Ausnahmen zulassen und eine Verlängerung der Abgabefrist gewähren.

Bei nicht fristgemäßer Abgabe des Verwendungsnachweises verfällt die Förderung.

Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Aufstellung aller mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes.

Größere Abweichungen (über 20%) sind zu erklären. Des Weiteren sind die Belege fortlaufend zu nummerieren und es muss ein Sachbericht verfasst werden. Dem Verwendungsnachweis sind – im Falle einer Anteilsfinanzierung (II. 1, 3, 5, 6, 7 und 8) – die gesamten Originalbelege oder – im Falle einer Pauschalförderung (II. 2 und 4) – die Originalbelege wenigstens in Höhe der Fördersumme, sowie gegebenenfalls eine Teilnehmerliste beizufügen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgesandt und verbleiben nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beim Antragsteller. Die Stadt Jena hat in diesem Zeitraum ein Prüfungsrecht über die rechnerische und sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises.

Des Weiteren ist die Stadt Jena berechtigt, weitere Unterlagen nachzufordern und im Einzelfall auch örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen.

2.3 Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den DJR auf das Geschäftskonto des Antragstellers. Werden die Fördermittel bereits vor Beginn der Maßnahme benötigt, ist gegenüber dem DJR ein formgebundener Mittelabruf für einen Teilbetrag oder den gesamten Betrag schriftlich einzureichen. Werden die abgerufenen Mittel im Rahmen der Maßnahmendurchführung nicht vollständig benötigt, sind diese innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf das im Bewilligungsbescheid angegebene Konto zurückzuzahlen. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

3. Anlagen

Die Formulare für die Antragstellung, den Mittelabruf, den Verwendungsnachweis, die Teilnahmebestätigung sowie ein Merkblatt mit allgemeinen Hinweisen stellt die Geschäftsstelle des DJR im Auftrag des Vorstandes zum Download auf der DJR Homepage und bei Bedarf auch in Papierform oder elektronischer Form zur Verfügung. Die Vordrucke sind Bestandteil dieser Vergabebestimmungen.

II. Besondere Vergabebestimmungen

1. Material für die Kinder- und Jugendverbandsarbeit (Anteilsfinanzierung)

- a) Die Anschaffung und Erhaltung von Material für die pädagogische Arbeit kann bis zu einer Höhe von 90 von hundert der tatsächlichen nachgewiesenen Aufwendungen gefördert werden. Die Förderung sollte jedoch einen jährlichen Betrag von höchstens 3.000,00 Euro nicht übersteigen.
- b) Zum Material für die pädagogische Arbeit gehören insbesondere:
 - Spiel- und Sportgeräte;
 - Bastel- und Verbrauchsmaterialien;
 - Audiovisuelle und andere technische Geräte und Zubehör, sofern sie von Jugendlichen genutzt werden können und nicht Einzelpersonen vorbehalten sind;
 - Material für erlebnispädagogische Maßnahmen;
 - Gesellschaftsspiele und Bücher sowie
 - Materialien, die der spezifischen Prägung des Antragstellers entsprechen.
- c) Die Förderung erfolgt wie Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.
- d) Für Anschaffungen über 800,00 Euro (netto) kann bei Verfügbarkeit entsprechender Mittel die Projektförderung auch als Investitionszuschuss gewährt werden. Die Förderung beträgt in diesem Falle bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen und muss bis zum 31.3. des laufenden Förderjahres beantragt werden. Pro beantragtes Einzelobjekt müssen mindestens drei vergleichbare Preisangebote vorliegen, sofern mit der zuschussgebenden Stelle nichts anderes vereinbart ist. Diese Einzelobjekte müssen inventarisiert werden und sollen über entsprechende Nutzungsbedingungen auch anderen freien Trägern zur Verfügung stehen. Dies ist im Antrag darzulegen. Eine Inventarliste der Einzelobjekte muss bis zur vollständigen Abschreibung jährlich dem DJR übermittelt werden. Sofern die Fördervoraussetzungen wegfallen, kann der Vorstand des DJR die Rückzahlung der Fördersumme ganz oder teilweise verlangen.

2. Kurzfreizeiten, Kinder- und Jugendfahrten, Ferienspiele (Pauschalförderung)

- a) Förderfähig sind:
- Kurzfreizeiten mit einer bis drei Übernachtungen und
 - Kinder- und Jugendfahrten mit wenigstens vier Übernachtungen (bis zu 21 Tagen),

an denen wenigstens sechs Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene im Alter von sechs bis 26 Jahren teilnehmen und die einem pädagogischen Anspruch genügen. Zum Nachweis des pädagogischen Anspruches ist dem Antrag eine entsprechende Beschreibung der Maßnahme beizufügen;

- Ferienspiele ohne Übernachtungen, die wenigstens drei Programmtage mit wenigstens sechs Stunden Tagesprogramm dauern und von wenigstens sechs Kindern oder Jugendlichen besucht werden.
- b) Gefördert werden Fahrtaufwendungen, Unterkunft, Verpflegung (keine Gaststättenbesuche) und Programmaufwendungen (etwa Eintritte, Verbrauchsmaterial).
- c) Die Förderhöhe beträgt pro Teilnehmer*in:
- bis zu 12,00 Euro pro Übernachtung bei Kurzfreizeiten sowie Kinder- und Jugendfahrten;
 - bis zu 6,00 Euro pro Tag bei Ferienspielen.

Darüber hinaus wird pro angefangene sieben Teilnehmer*innen ein/e Betreuer*in gefördert, sofern bei minderjährigen Teilnehmer*innen mindestens ein/e Betreuer*in Inhaber*in eines gültigen Jugendgruppenleiter*innenausweises (so genannte Jugendleitercard) ist oder über eine äquivalente Ausbildung verfügt. Ein entsprechender Nachweis ist der Abrechnung beizufügen. Voraussetzung ist des Weiteren die Kennzeichnung der Betreuer*innen in der Teilnehmerliste.

- d) Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.
- e) Teilnehmer*innen aus anderen Gebietskörperschaften, insofern sie in Jena zur Schule gehen oder studieren, sind förderfähig. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Schülerschulenausweiskopie, Studierendenausweiskopie) ist der Abrechnung beizufügen.

3. Tagesveranstaltungen / Maßnahmen der Jugendbildung (Anteilsfinanzierung)

Förderfähig sind:

a) Tagesveranstaltungen

- von 10 bis 20 Teilnehmer*innen mit höchstens 200,00 Euro je Veranstaltung
- ab 21 Teilnehmer*innen mit höchstens 350,00 Euro je Veranstaltung

Tagesveranstaltungen sind einmalige Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene im Alter von sechs bis 26 Jahren, die mit und von ihnen gestaltet werden und einem pädagogischen Anspruch genügen. Die Veranstaltung muss wenigstens drei Stunden dauern.

Förderfähige Tagesveranstaltungen sind etwa:

- Kinder- und Straßenfeste;
- Wanderungen, Radtouren, Geländespiele;
- Filmveranstaltungen mit Diskussion;
- Podiumsveranstaltungen.

Nicht förderungsfähige Tagesveranstaltungen sind etwa:

- kommerzielle Veranstaltungen;
- Werbeveranstaltungen;
- Demonstrationen;
- Filmvorführungen, Tanzveranstaltungen;
- reine Konzertveranstaltungen.

b) Jugendbildungsveranstaltungen

- ab 6 Teilnehmer*innen
- bei einer 3 – 6 stündigen Veranstaltung mit höchstens 200,00 Euro je Veranstaltungstag
- bei einer Veranstaltung ab 6 Stunden mit höchstens 350,00 Euro je Veranstaltungstag

Maßnahmen der Jugendbildung sind Veranstaltungen, die unter einem bestimmten Thema stehen und Fragen politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher oder technischer Sachverhalte behandeln und hierzu in geeigneter Weise methodisch aufgebaut sind.

Förderfähige Aufwendungen sind insbesondere:

- Verbrauchsmaterialien für Programmgestaltung;
- Werbe- und Informationsmaterialien für diese Veranstaltungen, sofern dies keine Repräsentationsaufwendungen des Antragstellers sind; Werbeaufwendungen sind insbesondere Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen;
- Transportaufwendungen;
- Kosten für Künstlerhonorare, Referenten und Filmmiete;
- Gebühren (Raummiete, Mietgebühren, Versicherung, GEMA etc.)

c) Die Förderhöhe beträgt bis zu 75 von hundert der förderfähigen Aufwendungen.

d) Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

4. Internationale Begegnungen (Pauschalförderung)

- a) Internationale Begegnungen bezeichnen Treffen von Jugendlichen aus verschiedenen Ländern zur Förderung des interkulturellen Lernens durch persönliche Erfahrungen und dienen der Förderung des gegenseitigen Verständnisses. Ziele von Internationalen Begegnungen sind die Förderung des interkulturellen Dialoges, die Vermittlung von Kenntnissen gesellschaftlicher und kultureller Diversität, sowie die Vorbeugung von Rassismus und Intoleranz. Darüber hinaus kann auch die Sensibilisierung für die Partnersprache bedeutsam sein. Ein Gegenbesuch ist wünschenswert.
- b) Zum Nachweis des pädagogischen Anspruches ist dem Antrag eine Beschreibung der Maßnahme beizufügen. In der Beschreibung sollte deutlich werden:
 - dass die Begegnung der Jugendlichen unterschiedlicher Nationalitäten im Vordergrund steht, indem ein Programm mit Tagesablauf beigelegt wird
 - mit welchen Methoden die interkulturelle Dimension umgesetzt wird
 - wie die jungen Menschen aktiv beteiligt werden.
- c) Förderfähig sind internationale Maßnahmen mit einer Dauer von wenigstens fünf Begegnungstagen, mindestens 10 Teilnehmer*innen und wenigstens 1/3 ausländischer Teilnehmer*innen im Alter von zehn bis 26 Jahren.

Im Einzelnen sind förderfähig:

- Internationale Begegnungen auf Einladung Jenaer Jugendgruppen;
 - Internationale Begegnungen im Ausland, an denen Jenaer Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene teilnehmen;
 - die Teilnahme von höchstens drei Jugendgruppenleiter*innen an internationalen Jugendkonferenzen, sofern sie von den jeweiligen Verbänden entsandt werden und Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises (so genannte JuLeiCa) sind oder wenigstens eine abgeschlossene pädagogische Fachschulausbildung besitzen.
- d) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die:
- überwiegend der Erholung oder dem Tourismus dienen;
 - ausschließlich politische, religiöse oder weltanschauliche, naturwissenschaftliche, technische, künstlerische oder sportliche Zielsetzungen haben;
 - der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung dienen.
- e) Die Förderhöhe beträgt:
- Für Maßnahmen im Inland 15,00 Euro pro Übernachtung und Teilnehmer*in (für Jenaer und ausländische Teilnehmer*innen)
 - Für Maßnahmen im Ausland 20,00 Euro pro Übernachtung und Jenaer Teilnehmer*in

Darüber hinaus wird pro angefangene sieben Teilnehmer*innen ein/e Betreuer*in gefördert, sofern mindestens ein/e Betreuer*in Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises (so genannte Jugendleitercard) ist oder über eine äquivalente Ausbildung verfügt. Ein entsprechender Nachweis ist der Abrechnung beizufügen. Voraussetzung ist des Weiteren die Kennzeichnung der Betreuer*innen in der Teilnehmerliste.

- f) Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

5. Verwaltungskosten (Anteilsfinanzierung)

- a) Verwaltungskosten, die keiner anderen Maßnahme zugeordnet sind, können gefördert werden.

Förderfähig sind insbesondere:

- Telefon-, Porto-, Kopier- und Druckkosten sowie Aufwendungen für die Nutzung von Telemedien;
- Gebühren, Versicherungen;
- Büro- und Verbrauchsmaterial;
- Technische Bürogeräte;
- Büroausstattung;
- Dienstfahrten und
- die Durchführung und Teilnahme an strukturhaltenden Veranstaltungen, etwa die Teilnahme an Gremiensitzungen oder Mitgliederversammlungen

Für Anschaffungen über 800,00 Euro (netto) kann bei Verfügbarkeit entsprechender Mittel die Projektförderung auch als Investitionszuschuss gewährt werden. Die Förderung beträgt in diesem Falle bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen und muss bis zum 31.3. des laufenden Förderjahres beantragt werden. Pro beantragtes Einzelobjekt müssen mindestens drei vergleichbare Preisangebote vorliegen, insofern mit der zuschussgebenden Stelle nichts anderes vereinbart ist. Diese Einzelobjekte müssen inventarisiert werden und sollen über entsprechende Nutzungsbedingungen auch anderen freien Trägern zur Verfügung stehen. Dies ist im Antrag darzulegen. Eine Inventarliste der Einzelobjekte muss bis zur vollständigen Abschreibung jährlich dem DJR übermittelt werden. Sofern die Fördervoraussetzungen wegfallen, kann der Vorstand des DJR die Rückzahlung der Fördersumme ganz oder teilweise verlangen.

- b) Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung und beträgt bis zu 15 von hundert des zu Jahresbeginn beschlossenen maximalen Zuschussbetrages, welcher vom DJR dem Mitgliedsverein in Aussicht gestellt wurde (Sockel siehe I.2.).

6. Renovierung und Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit (Anteilsfinanzierung)

- a) Förderfähig sind der Betrieb von Räumen, Häusern und Objekten, die unmittelbar der Kinder- und Jugendverbandsarbeit dienen.
- b) Voraussetzung für die Förderung von Renovierungsaufwendungen ist eine wenigstens zweijährige Nutzung der Räume im Rahmen des Förderzwecks ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Renovierung. Wird die Nutzung vor Ablauf der genannten Frist beendet, sind die erhaltenen Mittel vollständig zurückzuzahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme des von der Mitgliederversammlung hiermit beauftragten Organs. Die zurückgezählten Mittel müssen zweckgebunden im Rahmen dieser Vergabebestimmungen verwendet werden. Trägerwechsel allein, außer in öffentliche Trägerschaft, hat keine Rückzahlung zur Folge.
- c) Gefördert werden:
 - die Anmietung und die Betriebskosten von Räumen und Objekten zur Durchführung von Kinder- und Jugendverbandsarbeit, sofern ein öffentlicher Träger nicht selbst geeignete Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung stellen kann. Als Betriebskosten werden Strom und Heizung, Wasserver- und -entsorgung, Müllabfuhr, Gebäudeversicherungen sowie bis zu zehn von hundert der Gesamtaufwendungen für kleinere Reparaturen anerkannt;
 - die nichtinvestive Einrichtung, Renovierung und Instandhaltung von Jugendräumen und Jugendeinrichtungen.
- d) Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung und beträgt:
 - bis zu 80 von hundert der Miet- und Betriebskosten von Jugendräumen und Jugendeinrichtungen;
 - bis zu 40 von hundert der Miet- und Betriebskosten bei gemeinsamer Nutzung von Räumen & Einrichtungen mit dem Erwachsenenverband
 - bis zu 50 von hundert der Aufwendungen für die nichtinvestive (Erst-)Einrichtung von Jugendräumen und -einrichtungen. Dabei können höchstens 750,00 Euro für nichtinvestive (Erst-)Einrichtung (Anschaffungen unter 410,00 Euro) pro Raum für höchstens 2 Räume jährlich gefördert werden;
 - bis zu 80 von hundert der Aufwendungen bei Renovierung oder Instandhaltung von Jugendräumen und -einrichtungen (Höchstfördersumme 500,00 Euro pro Jahr).

7. Projekte / Modelle / Sondermaßnahmen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit (Anteilsfinanzierung)

- a) Projekte / Modelle / Sondermaßnahmen sind innovative Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie werden nicht von anderen Punkten der Richtlinie abgedeckt und sind dazu geeignet, beispielhaft neue Formen von Jugendkultur und Jugendverbandsarbeit zu praktizieren.
- b) Das Konzept muss pädagogisch begründet sein. Projekte / Modelle / Sondermaßnahmen können etwa sein:
 - Medienprojekte;
 - familienintegrative Maßnahmen;
 - Maßnahmen der Erlebnispädagogik in der Jugendverbandsarbeit;
 - geschlechtsspezifische Angebote und
 - inklusive Maßnahmen.
- c) Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen außerhalb der §§ 11 bis 13 SGB VIII.
- d) Der Antrag muss eine genaue Projektkonzeption mit Zielgruppen, Methoden und personeller Absicherung enthalten.
- e) Gefördert werden bis zu 90 von hundert der Projektaufwendungen, jedoch höchstens 1.000,00 Euro.

Nicht gefördert werden Aufwendungen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit, die der Strukturhaltung des Antragstellers dienen; diese werden als Verwaltungskosten – siehe II. 5. a) Spiegelstrich 7 dieser Vergabebestimmungen – gefördert.

- f) Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

8. Personalaufwendungen (Anteilsfinanzierung)

- a) Die Förderung von Personalaufwendungen durch den DJR ist insbesondere für Aufwendungen, die durch ein Freiwilliges Soziales Jahr, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr so-wie durch das Thüringen-Jahr und andere Freiwilligen Dienste entstehen, möglich. Sie werden mit einer Anteilsfinanzierung mit bis zu 80 von hundert des Antragstelleranteils gefördert.
- b) Anderweitige Personalaufwendungen können mit einer Anteilsfinanzierung von bis zu 50 von hundert des Antragstelleranteils wie folgt gefördert werden:

- Personalaufwendungen für geringfügig Beschäftigte oder Honorarkräfte können im Rahmen des jeweiligen Sockelbetrages für das laufende Jahr beantragt werden
- Personalaufwendungen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte müssen in der Regel bis zum 30.6. des Vorjahres beantragt werden, die Möglichkeit der Förderung besteht aber nur, sofern die Stadt Jena diese Personalaufwendungen im Rahmen ihrer Haushaltsplanung beschließt und entsprechende Mittel dem DJR dafür zuweist. (Eine Ausnahme kann nur dann gewährt werden, wenn die Stadt Jena selbst mehr zweckgebundene Fördermittel für Personalaufwendungen zur Verfügung stellt.)

Der Antragsteller stellt sicher, dass seine Beschäftigten beziehungsweise seine Dienstleistenden aus tarifvertraglicher Sicht grundsätzlich nicht besser gestellt werden als vergleichbare Beschäftigte der Stadt Jena.

9. Fördermöglichkeit für Jugend-Initiativen / Gruppen

a) Mit dieser Fördermöglichkeit möchte der DJR, freiwillig und ohne Rechtsanspruch, konkrete Vorhaben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahren unkompliziert fördern. Dabei ist es wichtig, dass die Projekte etwas im Freizeitbereich gestalten möchten und von Jugendlichen für Jugendliche bestimmt sind (bzw. Kindern, jungen Erwachsenen). Inhalt und Form sind dabei nicht eingegrenzt.

b) Eine Rechtsform, etwa ein Verein, ist für eine Antragstellung nicht notwendig. Antragsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahren. Neben der / dem Antragsteller*in müssen noch weitere 6 Personen bis 26 Jahren an dem Projekt nachweislich aktiv beteiligt sein, etwa durch eine Auflistung der Personen (Vor- & Nachname sowie Aufgabe im Projekt).

c) Die Gesamtförderung des Projektes durch den DJR darf maximal 150,00 € betragen, Ko-Finanzierungen größerer Projekte (über 500,00 €) sind ausgeschlossen. Das Geld kann überwiesen oder in bar ausgezahlt werden. Personalkosten können nicht gefördert werden. Die Projektarbeit ist von der / dem Antragsteller*in wie den Beteiligten ehrenamtlich zu leisten. Das Geld wird nach Abschluss und Abrechnung des Projektes ausgezahlt.

d) Ein Antrag erfolgt formlos, per E-Mail oder Post an den DJR. Folgende Fragen gilt es dabei zu beantworten:

- Was genau habt ihr vor? Und was wollt ihr mit dem Vorhaben bewirken?
- Wieviel Geld braucht ihr dafür und was würdet ihr von dem Fördergeld bezahlen?
- An wen wendet ihr euch mit diesem Projekt?
- Versteht ihr euch als Jugendgruppe bzw. was zeichnet euer Projekt als Jugendprojekt aus?
- Wie wollt ihr euer Projekt dokumentieren (z.B. Bericht, Fotos, Video)?

e) Bei Bewilligung des Antrages muss eine Kooperationsvereinbarung mit dem DJR abgeschlossen werden.

f) Antragsteller*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Einwilligung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter.

g) Jedes Projekt muss spätestens zwei Monate nach Projektende bzw. spätestens bis zum 15.12. des laufenden Jahres mit Vorlage der Dokumentation und den Kaufbelegen beim DJR abgerechnet werden. Die Originalbelege in der Förderhöhe werden beim DJR hinterlegt.